



Fachbereich EU 6

Fragen zur rechtlichen Einordnung des Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens zur neuen Übergangsverordnung (EU) 2026/1881

Fragen zur rechtlichen Einordnung des Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens zur neuen Übergangsverordnung (EU) 2026/1881

Aktenzeichen:	EU 6-30000-0007-0014
Abschluss der Arbeit:	28. August 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Überblick zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens über den Vorschlag zur Verlängerung der Übergangsverordnung	4
2.1.	Hintergrund	4
2.2.	Vorschlag der Kommission vom 19. Dezember 2025	5
2.3.	Erste Lesung	5
2.4.	Zweite Lesung	7
3.	Rechtliche Einordnung ausgewählter Verfahrensschritte	8
3.1.	Zum Ablehnungsrecht des Europäischen Parlaments in erster Lesung und zum anschließenden Übergang in die zweite Lesung	8
3.2.	Zum Umfang des Abänderungsrechts des Rates bei der Festlegung seines Standpunkts in erster Lesung	9
3.3.	Zur Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 170 Abs. 6 GO EP	10
3.3.1.	Anwendbarkeit des Dringlichkeitsverfahrens in zweiter Lesung	11
3.3.2.	Ermessen des Europäischen Parlaments bei der Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens „infolge unvorhergesehener Entwicklungen“	12
3.3.3.	Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause	15
4.	Ergebnisse	16

1. Einführung

Am 31. Juli 2026 ist die „Verordnung (EU) 2026/1881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juli 2026 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet“¹ in Kraft getreten.

Diese „neue Übergangsverordnung“ tritt an die Stelle der „bisherigen Übergangsverordnung“ aus dem Jahr 2021.² Die Kommission hatte am 19. Dezember 2025 zunächst eine Verlängerung der bisherigen Übergangsverordnung vorgeschlagen. In der ersten Lesung konnte zwischen Rat und Europäischem Parlament (EP) keine Einigkeit erzielt werden. Nach dem Scheitern der Trilogverhandlungen im März 2026 lief die bisherige Übergangsverordnung am 3. April 2026 aus. Der Rat legte daraufhin seinen Standpunkt in erster Lesung fest, der anstelle einer Verlängerung der bisherigen Übergangsverordnung die Annahme einer neuen eigenständigen Übergangsverordnung vorsah. In zweiter Lesung beschloss das EP mit anschließender Billigung des Rates eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der neuen Übergangsverordnung.

Der Fachbereich EU 6 wurde um eine rechtliche Einordnung der Abläufe des in Rede stehenden Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 294 AEUV gebeten. Von besonderem Interesse ist für den Auftraggeber hierbei das in zweiter Lesung im EP angewandte Dringlichkeitsverfahren.

Im Folgenden werden im Anschluss an einen Überblick zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens (Ziff. 2.) ausgewählte Abschnitte des Gesetzgebungsverfahrens zu diesem Vorhaben rechtlich eingeordnet (Ziff. 3.). Die wesentlichen Ergebnisse werden abschließend zusammengefasst (Ziff. 4.). Auf relevante Vergleichsfälle der Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens wird an entsprechender Stelle hingewiesen.

2. Überblick zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens über den Vorschlag zur Verlängerung der Übergangsverordnung

2.1. Hintergrund

Hintergrund des hier in Rede stehenden Gesetzgebungsverfahrens ist eine im April 2026 ausgelaufene Regelung aus dem Jahr 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vor-

1 Verordnung (EU) 2026/1881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juli 2026 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, [ABl. L 2026/1881 vom 28.07.2026](#).

2 Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, [ABl. L 247 vom 30.07.2021, S. 41](#).

schriften der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Diese bisherige Übergangsverordnung ermöglichte Anbietern bestimmter interpersoneller Kommunikationsdienste bestimmte Formen der Datenverarbeitung, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet bei ihren Diensten aufzudecken, zu melden und Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten zu entfernen. Die Verordnung sollte eine **vorübergehende Lösung für die Zeit bis zur Annahme eines langfristigen Rechtsrahmens** für die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern auf Unionsebene bieten, über den seit Mai 2022 auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Kommission verhandelt wird (Vorschlag über die sog. CSAM-Verordnung, von Kritikern auch als „Chatkontrolle“ bezeichnet).³ Die Übergangsverordnung galt zunächst bis zum 3. August 2024 und wurde im Jahr 2024 bis zum 3. April 2026 verlängert.

2.2. Vorschlag der Kommission vom 19. Dezember 2025

In Anbetracht der andauernden Verhandlungen zwischen Rat und EP über den Kommissionsvorschlag für die CSAM-Verordnung legte die Kommission am 19. Dezember 2025 einen **Vorschlag zur erneuten Verlängerung der Übergangsverordnung** bis zum 3. April 2028 vor („Verlängerungsvorschlag“)⁴. Regelungstechnisch handelt es sich um eine Verordnung zur Änderung der Übergangsverordnung, insbesondere ihrer Bestimmung über die Geltungsdauer.

2.3. Erste Lesung

In **Trilogverhandlungen am 12. und 16. März 2026** konnten die Vertreter von Rat und EP indes **keine Einigung** über den Verlängerungsvorschlag erzielen. Während der Rat den Vorschlag der Kommission uneingeschränkt unterstützte,⁵ wollte das EP eine verkürzte Verlängerung (lediglich bis zum 3. August 2027) und gewisse Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Übergangsverordnung erreichen.⁶ Hierzu zählte ein Ausschluss der Übermittlung von Verkehrsdaten und des Zugriffs auf Ende-zu-Ende Verschlüsselung sowie die Voraussetzung eines konkreten Verdachts. Zudem sollte die Übergangsverordnung auf die Aufdeckung von bekanntem Online-Material beschränkt werden und künftig nicht die Aufdeckung von sog. „Grooming“ (Kontaktaufnahmen zu Kindern) erfassen.

Nach dem Scheitern der Trilogverhandlungen stimmte das **EP am 26. März 2026 über seinen Standpunkt in erster Lesung** zum Verlängerungsvorschlag der Kommission ab. Einzelne Änderungsanträge wurden zunächst angenommen, allerdings verfehlte der Kommissionsvorschlag in

3 Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, [KOM\(2022\)209 endg.](#), 11.05.2022.

4 Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, [KOM\(2025\)797 endg.](#), 19.12.2025.

5 Rat, Outcome of Proceedings, Mandate for negotiations with the European Parliament, [Ratsdok.-Nr. 5761/26](#), 29.01.2026.

6 Europäisches Parlament, Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, [P10_TA\(2026\)0070](#), 11.03.2026; Europäisches Parlament, Protokoll, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, [Abstimmung](#), 11.03.2026.

der geänderten Fassung die notwendige Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 231, 294 Abs. 3 AEUV).⁷ Von der in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (GO EP)⁸ vorgesehenen Möglichkeit, den Gegenstand zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurückzuüberweisen, wurde kein Gebrauch gemacht (Art. 60 Abs. 4 UAbs. 4 GO EP). Daraufhin gab die Präsidentin des EP bekannt, dass die erste Lesung beendet sei. Dementsprechend enthält der vom EP angenommene Standpunkt in erster Lesung die Erklärung, dass es den Vorschlag der Kommission ablehnt, ferner wird die Kommission aufgefordert, ihren Vorschlag zurückzuziehen.⁹

Im Anschluss an eine Ansprache der EP-Präsidentin vor dem Europäischen Rat am 18. Juni 2026, in der diese erklärt hatte, dass es an der Zeit sei, den Vorschlag für die Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern voranzubringen und zu prüfen, wie in zweiter Lesung eine politische Einigung erzielt werden könne,¹⁰ legte der **Rat am 2. Juli 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung** (Art. 294 Abs. 5 AEUV) fest. Während der Kommissionsvorschlag, auf den sich der Standpunkt des Rates bezieht, lediglich eine Änderung der Bestimmung der Übergangsverordnung über die Geltungsdauer vorsah, enthält der Standpunkt des Rates sämtliche Bestimmungen der zwischenzeitlich am 3. April 2026 ausgelaufenen Übergangsverordnung.¹¹ Der Standpunkt sieht eine Geltungsdauer der neuen Übergangsverordnung entsprechend dem Kommissionsvorschlag bis zum 3. April 2028 vor.

In seiner an das EP gerichteten Begründung¹² verweist der Rat auf die „anhaltende Rechtslücke bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“, die es zu vermeiden gelte. Da die ausgelaufene Übergangsverordnung nicht mehr verlängert werden könne, beabsichtige er, „den gesamten Wortlaut der ausgelaufenen Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern in ihrer jüngsten Fassung als neue eigenständige Verordnung, mit Anpassungen der Zeitpunkte und Streichungen irrelevanter Bestimmungen [...] anzunehmen“. Der Rat verweist ferner darauf, dass er mit seinem Standpunkt in erster Lesung „dem Hauptziel des Verlängerungsvorschlags der Kommission [folge], den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet bis zur Verabschiedung und Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens weiterhin wirksam zu bekämpfen“.

7 Europäisches Parlament, Protokoll, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, [Abstimmung](#), 26.03.2026; Europäisches Parlament, Legislative Observatory, [Temporary derogation from certain provisions of the ePrivacy Directive to combat online child sexual abuse](#), 26.03.2026.

8 Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, [10. Wahlperiode - Mai 2026](#).

9 Europäisches Parlament, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, [P10 TA\(2026\)0095](#), 26.03.2026.

10 Europäisches Parlament, [Remarks by the President of the European Parliament Roberta Metsola European Council](#), 18.06.2026.

11 Rat, Standpunkt des Rates in erster Lesung, Annahme, [Ratsdok.-Nr. 11261/1/26](#), 02.07.2026.

12 Rat, Standpunkt des Rates in erster Lesung, Entwurf der Begründung des Rates, [Ratsdok.-Nr. 11261/26](#), 30.06.2026; Rat, Vermerk, Abstimmungsergebnis, [Ratsdok.-Nr. 11513/26](#), 02.07.2026.

Die Kommission teilte dem EP am 3. Juli 2026 mit, dass sie den Standpunkt des Rates akzeptiere.¹³

2.4. Zweite Lesung

Am 6. Juli 2026 teilte die EP-Präsidentin im Plenum mit, dass die EVP-Fraktion in Bezug auf den Vorschlag zur Verlängerung der Übergangsverordnung einen Antrag gemäß Art. 170 Abs. 6 GO EP zur Durchführung eines Dringlichkeitsverfahrens (d. h. Beschlussfassung „über einen Vorschlag [...] ohne Bericht [...] des zuständigen Ausschusses“) gestellt habe.¹⁴ Zu diesem Verfahren vertrat die Fraktion Die Grünen/EFA die Ansicht, dass es gegen die GO EP verstoße und dass die EVP ihre Stellung als größte politische Fraktion missbrauche, um über eine Verfahrenslücke einen bereits abgelehnten Vorschlag wieder einzubringen.¹⁵ Der Abgeordnete Sonneborn äußerte in einer Bemerkung nach Art. 202 GO EP die Ansicht, dass Dringlichkeit nicht vorliege und dass durch die Anwendung des Verfahrens vorliegend demokratische Prozesse ausgehöhlt würden.¹⁶ Die nach Art. 170 Abs. 1 S. 2 GO EP vorgeschriebene Begründung des Antrags auf Durchführung des Dringlichkeitsverfahrens ist vorliegend nicht bekannt. Der Antrag wurde nicht veröffentlicht. Nach Medienberichten wurde der Antrag mit der durch das Auslaufen der Übergangsverordnung entstandenen „Regelungslücke“ begründet.¹⁷ **Am 7. Juli 2026 billigte das EP den Antrag zur Durchführung eines Dringlichkeitsverfahrens** mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.¹⁸ Das Vorliegen einer Dringlichkeitssituation war nicht Gegenstand der Debatte im Plenum.

Die Abstimmungen im EP am 9. Juli 2026 über den Standpunkt des Rates fanden auf der Grundlage von Art. 294 Abs. 7 Buchst. b) und c) AEUV statt, wonach für eine Ablehnung oder Abänderung die Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments erforderlich ist (d. h. mind. 361 von 720 Stimmen). **In der Sitzung des EP am 9. Juli 2026** verfehlten zwei Vorschläge auf Ablehnung des Standpunkts des Rates die erforderliche Mehrheit (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 4 GO EP). Das EP nahm indes mit der Mehrheit seiner Mitglieder **mehrere Änderungen am Standpunkt des Rates** an,¹⁹ die darauf abzielen, die interpersonelle Kommunikation mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Gemäß Art. 68 Abs. 5 GO EP wurde im Anschluss an die Abstimmungen über diese Änderungen nicht erneut über die geänderte Fassung insgesamt abgestimmt (im Unterschied zur ersten Lesung, Art. 60 Abs. 4 GO EP).

13 Rat, Übermittlungsvermerk, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, [Ratsdok.-Nr. 11545/26](#), 06.07.2026.

14 Europäisches Parlament, [Ausführlicher Sitzungsbericht](#), 06.07.2026.

15 Fraktion Die Grünen/EFA, [Pressemitteilung](#) vom 07.07.2026; [Pressemitteilung](#) vom 09.07.2026.

16 Europäisches Parlament, [Ausführlicher Sitzungsbericht](#), 06.07.2026.

17 Franz Becchi, EU-Parlament verlängert Chatkontrolle, Berliner Zeitung vom 10.07.2026, S. 1.

18 Europäisches Parlament, Protokoll, Vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, [Abstimmung](#), 07.07.2026.

19 Europäisches Parlament, Protokoll, Vorübergehende Ausnahme von der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation***II, [Ergebnisse der Abstimmungen](#), 09.07.2026; Europäisches Parlament, Pressemitteilung, [Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs: EP für enger gefasste Ausnahmeregelung](#), 09.07.2026.

Die abgeänderte Fassung wurde an den Rat übermittelt (Art. 294 Abs. 7 Buchst. c AEUV).²⁰ Die Kommission teilte dem EP am 3. Juli 2026 gemäß Art. 294 Abs. 7 Buchst. c) AEUV mit, dass sie die vorgeschlagenen Änderungen im Ergebnis als akzeptabel ansieht.²¹ **Am 23. Juli 2026 billigte der Rat alle Abänderungen des EP** (Art. 294 Abs. 8 Buchst. a AEUV).²² Die neue Übergangsverordnung trat am 31. Juli 2026 in Kraft.²³

3. Rechtliche Einordnung ausgewählter Verfahrensschritte

3.1. Zum Ablehnungsrecht des Europäischen Parlaments in erster Lesung und zum anschließenden Übergang in die zweite Lesung

Weder das Parlament noch der Rat sind in Bezug auf den Abschluss ihrer ersten Lesung an eine Frist gebunden.²⁴ Zwar sieht die Vertragsbestimmung über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nicht explizit die Möglichkeit für das EP vor, den Vorschlag in erster Lesung abzulehnen, wie dies für die zweite Lesung der Fall ist (Artikel 294 Abs. 7 Buchst. b AEUV). In der Praxis beansprucht das EP indes ein solches Ablehnungsrecht auch in erster Lesung für sich und hat hiervon wiederholt Gebrauch gemacht.²⁵ Auch das Schrifttum geht grundsätzlich von einem Ablehnungsrecht des EP in erster Lesung aus.²⁶ Art. 60 Abs. 2 GO EP sieht für diesen Fall vor, dass das „vorlegende Organ [aufgefordert wird], den Entwurf des Rechtsakts zurückzuziehen“.

-
- 20 Europäisches Parlament, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, [P10_TA\(2026\)0266](#), 09.07.2026.
- 21 Kommission, Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates, [KOM\(2026\) 393 endg.](#), 15.07.2026.
- 22 Rat, Pressemitteilung, [Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs im Internet: vorübergehende Maßnahme zum Schutz von Kindern wiedereingeführt](#), 23.07.2026.
- 23 Verordnung (EU) 2026/1881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juli 2026 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, [ABl. L 2026/1881 vom 28.07.2026](#).
- 24 Europäisches Parlament, Handbuch zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, 2025, S. 29.
- 25 Europäisches Parlament, Handbuch zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, 2025, S. 41, Fn. 29.
- 26 Vgl. Schoo, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, Aufl. 2019, Art. 294 AEUV, Rn. 24. Damit nicht in Widerspruch stehen die teilweise vertretenen Ansichten, die ein verfahrensbeendendes Ablehnungsrecht des Europäischen Parlaments in Frage stellen oder die Verfahrensbeendigung davon abhängig machen, dass die Kommission ihren Vorschlag infolge der Ablehnung durch das Europäische Parlament zurückzieht, vgl. Sauer, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 294 AEUV, Rn. 21; Schmidt/Schoo, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht, 8. Aufl. 2025, Art. 294 AEUV, Rn. 27; Krajewski/von Achenbach, in: Das Recht der EU, 88. EL April 2026, Art. 294 AEUV, Rn. 26; Kluth, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 294 AEUV, Rn. 17.

In seinem Standpunkt in erster Lesung vom 26. März 2026 forderte das EP zwar die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen.²⁷ Von der Befugnis zur Rücknahme ihres Vorschlags²⁸ hat die Kommission jedoch keinen Gebrauch gemacht. Damit war **das Gesetzgebungsverfahren vorliegend noch nicht beendet** und der Rat durfte gemäß Art. 294 Abs. 5 AEUV grundsätzlich seinen Standpunkt in erster Lesung festlegen und dadurch die zweite Lesung einleiten. Soweit ersichtlich, ist es zu einem solchen Fall bisher noch nicht gekommen.²⁹

Die Festlegung eines Standpunkts in erster Lesung stellt auch **keinen Missbrauch von Befugnissen durch den Rat** dar. Vor dem Hintergrund, dass der Rat von seiner Befugnis zur Festlegung des Standpunkts in erster Lesung nach einem ablehnenden Standpunkt des EP soweit ersichtlich noch nie Gebrauch gemacht hat, könnte sich zwar die Frage stellen, ob vorliegend überhaupt mit einer Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen war. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellt eine Rechtshandlung indes „nur dann einen Missbrauch von Befugnissen dar, wenn anzunehmen ist, dass sie ausschließlich oder zumindest vorwiegend zu anderen Zwecken als denen, zu denen die betreffende Befugnis eingeräumt wurde, oder mit dem Ziel erlassen worden ist, ein Verfahren zu umgehen, das die Verträge speziell vorsehen, um die konkrete Sachlage zu bewältigen“.³⁰ Es ist nicht ersichtlich, dass der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung zu anderen Zwecken als mit dem Ziel einer Einigung mit dem EP gemäß dem von Art. 294 AEUV hierfür speziell vorgesehenen Verfahren und nachfolgend weiterer Lesungen gefasst hat. Hierfür spricht zunächst, dass der Rat überhaupt erst infolge einer entsprechenden Aufforderung durch die EP-Präsidentin vom 16. Juni 2026 erneut tätig geworden ist. Ferner hat sich durch die Einleitung der zweiten Lesung für das EP zwar das Mehrheitserfordernis für eine (denkbare erneute) Ablehnung des Vorschlags erhöht. Indes hat der Rat dadurch zugleich die in Art. 294 Abs. 7 ff. AEUV vorgesehene Möglichkeit eröffnet, überhaupt noch zu einer Einigung über die vorgeschlagene Übergangsverordnung zu finden, zu deren Verlängerung das EP in seiner Positionierung vom 11. März 2026 (wenngleich unter gewissen Einschränkungen) grundsätzliche Bereitschaft gezeigt und dementsprechend im Trilog verhandelt hatte.

Es ist festzuhalten, dass der ablehnende Standpunkt des EP in erster Lesung vom 26. März 2026 das Gesetzgebungsverfahren nicht beendet hat. Der Rat durfte gemäß Art. 294 Abs. 5 AEUV grundsätzlich seinen Standpunkt in erster Lesung festlegen.

3.2. Zum Umfang des Abänderungsrechts des Rates bei der Festlegung seines Standpunkts in erster Lesung

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren werden Rat und EP auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig (vgl. Art. 293 Abs. 1 und 294 Abs. 2 AEUV). Nach der Rechtsprechung des

27 Europäisches Parlament, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, [P10_TA\(2026\)0095](#), 26.03.2026.

28 Vgl. Art. 17 Abs. 2 EUV und Art. 289, 293 AEUV; hierzu EuGH, Urteil vom 14. April 2015, [Rs. C-409/13](#), Rat / Kommission, Rn. 74.

29 Vgl. auch Europäisches Parlament, Handbuch zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, 2025, S. 41, Fn. 29.

30 EuGH, Urteil vom 24. November 2022, [Rs. C-259/21](#), Rat / Kommission, Rn. 61.

EuGH folgt aus dem Initiativrecht der Kommission, „dass sich die Abänderungsbefugnis des Rates nicht so weit erstrecken kann, dass sie den Kommissionsvorschlag in einer Weise verfälscht, die der Verwirklichung der mit ihm verfolgten Ziele entgegenstünde und ihm deshalb die Daseinsberechtigung nähme“. Dies ist hingegen nicht der Fall, „wenn Änderungen, die der Rat an einem Kommissionsvorschlag vornimmt, weder vom Gegenstand dieses Vorschlags abweichen noch dessen Zweck verändern“.³¹

Vorliegend sollten die vom Rat vorgeschlagenen Änderungen lediglich dem Umstand Rechnung tragen, dass nach Auslaufen der Übergangsverordnung deren bloße Verlängerung nicht mehr möglich war. Durch die Übernahme des gesamten Wortlauts der ausgelaufenen Übergangsverordnung unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Geltungsdauer bis zum 3. April 2028 hat der Rat mit seinem Standpunkt im Ergebnis den Zweck des Kommissionsvorschlags unverändert fortgeführt und nicht etwa verfälscht. Dies wurde von der Kommission ausdrücklich akzeptiert.

Es ist festzuhalten, dass der Rat den Verlängerungsvorschlag der Kommission mit seinem Standpunkt vom 2. Juli 2026 inhaltlich in eine neue (eigenständige) Übergangsverordnung abändern durfte, da der Zweck des Vorschlags dadurch nicht verändert wurde.

3.3. Zur Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 170 Abs. 6 GO EP

Der Übergang von dem Erfordernis einer (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen im EP zur Festlegung des Standpunkts in erster Lesung zu dem Erfordernis einer (absoluten) Mehrheit seiner Mitglieder zur Ablehnung bzw. Änderung des Standpunkts des Rates in zweiter Lesung folgt aus den primärrechtlichen Vorgaben des Art. 294 Abs. 7 AEUV. Die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 170 Abs. 6 GO EP wirkt sich auf die erforderlichen Mehrheiten nicht aus, sondern ermöglicht (lediglich) eine ausnahmsweise Beschlussfassung „ohne Bericht oder auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des zuständigen Ausschusses“. Dies wird teilweise in der öffentlichen Diskussion verkannt.³²

Das hier in Rede stehende Verfahren nach Art. 170 GO EP bezieht sich auf eine Entscheidung des EP über einen Antrag, im Dringlichkeitsverfahren über einen Vorschlag zu entscheiden, der dem Parlament infolge unvorhergesehener Entwicklungen vorgelegt wurde (Absatz 1). Ferner ist der Antrag schriftlich einzureichen und zu begründen. Während das Dringlichkeitsverfahren grundsätzlich von einer Einbindung der Ausschüsse ausgeht (Absatz 5), kann das EP „ausnahmsweise“ auch „ohne Bericht oder auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des zuständigen Ausschusses“ beschließen, einen Beschluss über einen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren zu fassen (Absatz 6).

31 EuGH, Urteil vom 22. November 2022, [Rs. C-24/20](#), Kommission / Rat, Rn. 93 f.

32 Vgl. Kipker, [Statement vom 9. Juli 2026](#), letzter Abruf am 21.08.2026 („Über ein Dringlichkeitsverfahren wird der Text in zweiter Lesung so gestellt, dass er als angenommen gilt, sofern ihn nicht eine absolute Mehrheit von Abgeordneten ablehnt.“); Eric Bonse, Eilige Chatkontrolle, Die Tageszeitung vom 08.07.2026, S. 8.

Die Bestimmung des Art. 170 GO EP hat folgenden Wortlaut (Auszug):

„Artikel 170 : Dringlichkeit

1. Ein Antrag, im Dringlichkeitsverfahren über einen Vorschlag zu entscheiden, der dem Parlament gemäß Artikel 48 Absatz 1 **infolge unvorhergesehener Entwicklungen** vorgelegt wurde, kann vom Präsidenten, von einem Ausschuss, von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, von der Kommission oder vom Rat beim Parlament gestellt werden. **Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.** Bei Anträgen der Kommission oder des Rates werden in der Begründung ausführlich die Gründe für jeden Vorschlag dargelegt [...].

2. Anträge auf einen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren werden im Parlament so bald wie möglich nach der Befassung des Präsidenten bekannt gegeben. Die **Abstimmung über diesen Antrag** findet zu Beginn der Sitzung statt, die auf die Sitzung folgt, während derer die Unterrichtung über den Antrag erfolgte, sofern der Vorschlag, auf den sich der Antrag bezieht, in den Amtssprachen an die Mitglieder verteilt worden ist. [...]

[...]

6. Wenn dies vom Präsidenten, einem Ausschuss, einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, gefordert wird, kann das Parlament **ausnahmsweise** beschließen, einen **Beschluss über einen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren ohne Bericht oder auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des zuständigen Ausschusses zu fassen.** [...].“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

3.3.1. Anwendbarkeit des Dringlichkeitsverfahrens in zweiter Lesung

Wie sich aus dem Verweis auf Art. 48 Abs. 1 GO EP ergibt, findet die Bestimmung des Art. 170 GO EP Anwendung auf Vorschläge für verbindliche Rechtsakte, die von anderen Organen oder Mitgliedstaaten eingehen, womit die Bestimmung grundsätzlich auch auf die Phase der zweiten Lesung Anwendung finden dürfte. Weder Wortlaut noch Systematik der Bestimmung geben Hinweise auf eine Beschränkung seiner Anwendbarkeit auf die erste Lesung. Eine solche Lesart würde überdies außer Acht lassen, dass aufgrund der Entscheidungsfristen der Art. 294 Abs. 7, 8, 14 AEUV speziell in der zweiten Lesung ein Bedürfnis für eine zügige Entscheidung des EP entstehen kann. Das Parlament hat das Dringlichkeitsverfahren auch bereits in einem Fall in der zweiten Lesung angewendet.³³ Weitere Fälle sind nicht bekannt.

Es ist festzuhalten, dass Art. 170 Abs. 1 GO EP nicht auf die Anwendung in erster Lesung beschränkt ist.

33 Europäisches Parlament, Protokoll, Beschluss zur Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+), [Abstimmung](#), 13.12.2022.

3.3.2. Ermessen des Europäischen Parlaments bei der Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens „infolge unvorhergesehener Entwicklungen“

Das EP verfügt auf der Grundlage von Art. 232 AEUV über ein Selbstorganisationsrecht.³⁴ Der EuGH hat insoweit anerkannt, dass das Europäische Parlament „auf Grund dieser internen Organisationsbefugnis berechtigt ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sein ordnungsgemäßes Funktionieren und den Ablauf seiner Verfahren sicherzustellen“³⁵. Die Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments findet ihre Grenze in anderen primärrechtlichen Vorgaben.³⁶ Das EP ist an seine Geschäftsordnung gebunden.³⁷

Vor dem Hintergrund der Bindung des EP an seine Geschäftsordnung ist zu klären, inwieweit aus dem in Art. 170 Abs. 1 GO EP enthaltenen Merkmal einer Dringlichkeit „infolge unvorhergesehener Entwicklungen“ Anforderungen abzuleiten sind, anhand derer die Entscheidung des Parlaments zur Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens im Einzelfall zu überprüfen wäre. Der EuGH wurde mit dieser konkreten Frage bislang nicht befasst.

Während der im Jahr 2024 geänderte Wortlaut des Art. 170 GO EP darauf hindeutet, dass mit dem Merkmal der „unvorhergesehenen Entwicklungen“ eine tatbestandliche Einschränkung erzielt werden sollte, sprechen Zweck und Systematik der Vorschrift gegen eine solche Auslegung.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die GO EP seit jeher eine Bestimmung über ein Dringlichkeitsverfahren enthält. In einer frühen Fassung dieser Bestimmung war zunächst (lediglich) vorgesehen, dass die „Dringlichkeit einer Aussprache [...] beantragt werden“ kann.³⁸ Später wurde das Erfordernis eingeführt, dass der Antrag schriftlich einzureichen und zu begründen ist.³⁹ Auch aufgrund des offenen Wortlauts der bisherigen Bestimmungen ist davon auszugehen, dass das EP im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts ein Ermessen für die Annahme einer Dringlichkeitssituation im Sinne der Vorschrift für sich in Anspruch genommen hat. In diesem Sinne hat der EuGH in einem Urteil zu einer anderen Bestimmung der damaligen GO EP über Debatten zu „aktuellen und dringlichen“ Fragen festgestellt, dass die Anwendung dieser Bestimmung „zur internen Organisation der Parlamentsarbeiten gehört und daher nicht Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein kann“.⁴⁰

34 Allgemein hierzu Schroeder, Das herausgeforderte Parlament: Parlamentsrecht in der Europäischen Union in Zeiten wachsenden Populismus, EuR 2025, S. 121 (130 ff.).

35 EuGH, Urteil vom 1. Oktober 1997, [Rs. C-345/95](#), Frankreich / Parlament, Rn. 31.

36 Schroeder, Das herausgeforderte Parlament: Parlamentsrecht in der Europäischen Union in Zeiten wachsenden Populismus, EuR 2025, S. 121 (131); Huber, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 232 AEUV, Rn. 3.

37 Bieber/M. Haag, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht 8. Aufl. 2025, Art. 232 AEUV, Rn. 3 f., 10; Huber, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 232 AEUV, Rn. 8.

38 Siehe bereits Art. 15 der GO EP von 1962, [ABl. 97 vom 15.10.1962, S. 2437-2450](#).

39 Art. 57 GO EP von 1981, [ABl. C 90 vom 21.4.1981, S. 49-87](#).

40 EuGH, Urteil vom 22. September 1988, [verb. Rs. 358/85 und 51/86](#), Frankreich / Parlament, Rn. 17.

Die vorliegend in Rede stehende einschränkende Formulierung einer Dringlichkeit „infolge unvorhergesehener Entwicklungen“ wurde erst mit der Reform der GO EP von 2024⁴¹ in den damaligen Art. 163 GO EP (mittlerweile Art. 170 Abs. 1 GO EP) eingefügt. Die über ihre Einführung verfügbaren Informationen geben indes keinen eindeutigen Hinweis darauf, dass mit der textlichen Änderung eine gezielte und überprüfbare Beschränkung einer (etwa aufgrund konkreter Erfahrungen als zu weitgehend empfundenen) Ermessensausübung des EP bei der Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens bezweckt wurde. Auch ist nicht ersichtlich, dass diese neue Bestimmung – wie teilweise behauptet wird⁴² – auf außergewöhnliche Krisen wie eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, geopolitische Schocks oder einen makroökonomischen Zusammenbruch zugeschnitten sei. Auch der vom zuständigen Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO) am 25. März 2024 vorgelegte Bericht zu den betreffenden Änderungen der GO EP geht in seiner Begründung nicht näher darauf ein.⁴³ Die Pressemitteilung zur vorangegangenen Billigung des Reformpakets durch die Konferenz der Präsidenten am 7. Dezember 2023 enthält lediglich die allgemeine Feststellung, dass durch die Änderung des Dringlichkeitsverfahrens der neuen Rolle der EU als Krisenmanager Rechnung getragen werden solle. Ziel sei es, eine zügige Bearbeitung von Dossiers zu gewährleisten und dabei weiterhin von der Sachkenntnis der Ausschüsse zu profitieren, ohne die demokratische Kontrolle zu beeinträchtigen.⁴⁴ Eine Studie der Wissenschaftlichen Dienste des Europäischen Parlaments (EPRS) enthält hierzu die knappe und nicht näher ausgeführte Feststellung, dass das Dringlichkeitsverfahren durch die Reform auf „eindeutig gerechtfertigte Fälle beschränkt“ worden sei.⁴⁵

Auch in systematischer Hinsicht wird nicht deutlich, inwieweit die Neufassung des Art. 170 GO EP die Einführung einer überprüfbaren Einschränkung bezweckt. Dies zeigt ein Vergleich mit der GO-Bestimmung des Art. 244 über außerordentliche Maßnahmen, die klar erkennbar auf eine Überprüfbarkeit angelegt ist. Die von ihr erfassten Situationen und die an ihren Nachweis zu stellenden Anforderungen („zuverlässige Erkenntnisse“) sind in Art. 244 Abs. 1 GO EP näher definiert. Ferner wird explizit festgelegt, dass ein Beschluss des Präsidenten im Einvernehmen mit der Konferenz der Präsidenten über die Anwendung bestimmter außerordentlicher Maßnahmen nur getroffen werden darf, „(w)enn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen“ und dass in

41 Europäisches Parlament, Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments zur Umsetzung der Parlamentsreform „Parlament 2024“, Angenommene Texte, [P9_TA\(2024\)0176](#), 10.04.2024.

42 Todeschini, 'The Great EU Reversal: Fast-Track Deregulation and the Erosion of Europe's Sustainability Ambition with the Omnibus I Regulation', [European Law Blog 27 October 2025](#), letzter Abruf am 21.08.2026 ("Article 163 RoP envisages urgency for exceptional crises – such as, public-health threats, geopolitical shocks, or macro-economic collapse – situations in which delay would cause disproportionate harm").

43 AFCO, Bericht über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments zur Umsetzung der Parlamentsreform „Parlament 2024“, [A9-0158/2024](#), 25.03.2024.

44 Europäisches Parlament, Pressemitteilung, [EP leaders engage in a reform for a more modern and efficient Parliament](#), 07.12.2023 („Moreover, the urgent procedure (Rule 163) is to be reviewed in the light of the new reality of the EU having become a crisis manager. This is to ensure a swift handling of files while still benefiting from committee expertise and without compromising on democratic scrutiny”).

45 EPRS, Study, [The European Parliament's oversight powers: Tools to scrutinise the European Commission](#), 2025, S. 4 ("... the 'urgent procedure' was limited to clearly justified cases ...").

dem zu veröffentlichenden Beschluss „die Gründe angegeben [sind], die ihm zugrunde liegen“ (Absatz 4). Schließlich ist ein Verfahren zur Überprüfung vorgesehen (Absatz 2 UAbs. 3).

Eine vergleichbare Überprüfbarkeit ist in der Bestimmung des Art. 170 GO EP nicht ansatzweise angelegt. So ist zwar der Antrag zu begründen, nicht aber der Beschluss des EP über die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens, um dessen Überprüfung es in den entsprechenden Fällen allenfalls gehen könnte. Mit Blick auf den vorliegenden Dringlichkeitsantrag vonseiten einer Fraktion wäre zudem zu berücksichtigen, dass nach Art. 170 GO EP für diese Konstellation offenbar geringere Begründungsanforderungen gelten sollen als für entsprechende Anträge der Kommission und des Rates („ausführliche“ Darlegung der Gründe, Absatz 1). Da in der bisherigen Anwendungspraxis des Art. 170 GO EP auch keine Debatte über die geltend gemachten Dringlichkeitsgründe im Plenum stattfindet,⁴⁶ schafft die Bestimmung damit – ungeachtet ihrer textlichen Einschränkung auf „unvorhergesehene Entwicklungen“ – keine Grundlage für eine mit Art. 244 GO EP vergleichbare Überprüfung.

Im Ergebnis ist somit nicht hinreichend deutlich erkennbar, dass das EP mit der Neufassung des Art. 170 GO EP eine in jedem Einzelfall überprüfbare Einschränkung seines bisherigen Ermessens für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens bezweckt hat.

Ergänzend ist anzumerken, dass eine Grenze für das grundsätzlich anzuerkennende Ermessen des EP bei der Annahme einer Dringlichkeitssituation im Sinne der Vorschrift u.a. dann erreicht sein könnte, wenn das Parlament eine Anwendungspraxis etablieren sollte, welche das als Ausnahme konzipierte Dringlichkeitsverfahren nach Art. 170 GO EP zum Regelfall machen würde. Eine solche Tendenz ist indes vorliegend nicht ersichtlich.

Es ist festzuhalten, dass das EP mit seinem Beschluss vom 7. Juli 2026 zur Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 170 Abs. 6 GO EP die Grenzen seines Selbstorganisationsrechts nicht überschritten haben dürfte. Über die Auslegung des erst im Jahr 2024 in die GO EP eingefügten Kriteriums einer Dringlichkeit „infolge unvorhergesehener Entwicklungen“ verbleibt mangels einer eindeutigen Rechtsprechung des EuGH zwar eine gewisse Unsicherheit. Überwiegende Gründe sprechen dafür, dass das EP (weiterhin) ein Ermessen für die Annahme einer Dringlichkeitssituation im Sinne der Vorschrift für sich in Anspruch nehmen darf. Eine rechtliche Überprüfung des im vorliegenden Fall geäußerten Einwands, dass das Auslaufen der Übergangsverordnung vorhersehbar gewesen sei⁴⁷ und die dadurch entstandene Regelungslücke somit nicht die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens rechtfertige, käme damit grundsätzlich nicht in Betracht.

46 Vgl. Europäisches Parlament, Protokoll, Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, [Abstimmung](#), 01.04.2025.

47 Martin Sonneborn, Bemerkung nach Art. 202 GO EP, [Ausführlicher Sitzungsbericht](#), 06.07.2026.

3.3.3. Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause

Von einzelnen Stimmen wird die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause kritisiert.⁴⁸

Dahinter verbirgt sich möglicherweise der Vorwurf einer rechtsmissbräuchlichen Anwendung der Geschäftsordnung mit dem Ziel, einen vom EP bereits zum Ausdruck gebrachten Willen der Mehrheit zu übergehen. Möglicher Ansatzpunkt für den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs wäre der Zeitpunkt der Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens – in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause und damit in der Erwartung einer möglicherweise reduzierten Anwesenheit von Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Diese Ansicht insinuiert sowohl eine differenzierte Handlungsfähigkeit des Parlaments je nach zeitlicher Lage einer Sitzungswoche als auch eine faktische „Vorwirkung“ der sitzungsfreien Zeit auf die Woche(n) vor ihrem tatsächlichen Beginn.

Für diese Vermutungen fehlt es bereits an Hinweisen auf eine etablierte und akzeptierte Praxis der erheblich reduzierten Anwesenheit von EP-Mitgliedern in den Plenumsitzungen in der letzten Woche vor der parlamentarischen Sommerpause. In der relevanten Sitzungswoche vom 6.-9. Juli 2026 lag die durchschnittliche Anwesenheitsquote bei 88,9 %⁴⁹ und damit sogar über der entsprechenden Quote in anderen Sitzungswochen. Im Februar, April, Mai und Juni 2026 lag die durchschnittliche Anwesenheitsquote jeweils bei ca. 87 %⁵⁰ und im März 2026 lag sie mit 85,4 % noch darunter⁵¹. Allein im Januar 2026 bestand mit 90 % eine geringfügig höhere Anwesenheitsquote als in der Sitzungswoche vom 6.-9. Juli 2026⁵². In den jeweils letzten Sitzungswochen vor

48 Vgl. etwa die Kritik des DAV an der Wiedereinführung der Übergangsregelung im Wege eines beschleunigten parlamentarischen Verfahrens unter Verweis darauf, dass die Hürde der absoluten Mehrheit „kurz vor der Sommerpause als besonders schwer zu überwinden“ gelte, Deutscher Anwaltverein (DAV), Pressemitteilung, [Chatkontrolle: Was nicht passt, wird passend gemacht?](#), 07.07.2026, letzter Abruf am 21.08.2026; LTO, [Die Chatkontrolle kommt doch](#), 09.07.2026: „In der Praxis ist dieser Ablauf eher unüblich und sorgte für scharfe Kritik von verschiedenen Seiten des Parlaments: Viele Europaparlamentarier sind schon in der Sommerpause, sodass es für die Befürworter der Ausnahme am Donnerstag einfacher war, die Verlängerung durchzuboxen.“

49 Berechnung basierend auf Europäisches Parlament, Anwesenheitsliste vom [06.07.2026](#), [07.07.2026](#), [08.07.2026](#) und [09.07.2026](#).

50 Berechnung basierend auf Europäisches Parlament, Anwesenheitsliste vom [09.02.2026](#), [10.02.2026](#), [11.02.2026](#), [12.02.2026](#); [27.04.2026](#), [28.04.2026](#), [29.04.2026](#), [30.04.2026](#); [18.05.2026](#), [19.05.2026](#), [20.05.2026](#), [21.05.2026](#); [15.06.2026](#), [16.06.2026](#), [17.06.2026](#), [18.06.2026](#).

51 Berechnung basierend auf Europäisches Parlament, Anwesenheitsliste vom [09.03.2026](#), [10.03.2026](#), [11.03.2026](#) und [12.03.2026](#).

52 Berechnung basierend auf Europäisches Parlament, Anwesenheitsliste vom [19.01.2026](#), [20.01.2026](#), [21.01.2026](#) und [22.01.2026](#).

der parlamentarischen Sommerpause lag die Anwesenheitsquote in den Jahren 2022-2025 durchschnittlich bei 88,2 %.⁵³

Es ist festzuhalten, dass die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

4. Ergebnisse

Der ablehnende Standpunkt des EP in erster Lesung vom 26. März 2026 hat das hier in Rede stehende Gesetzgebungsverfahren zum Vorschlag der Kommission für eine Übergangsverordnung nicht beendet. Der Rat durfte gemäß Art. 294 Abs. 5 AEUV grundsätzlich seinen Standpunkt in erster Lesung festlegen. Die Festlegung eines Standpunkts in erster Lesung stellt vorliegend auch keinen Missbrauch von Befugnissen durch den Rat dar.

Der Rat durfte den Verlängerungsvorschlag der Kommission mit seinem Standpunkt vom 2. Juli 2026 inhaltlich in eine neue (eigenständige) Übergangsverordnung abändern, da der Zweck des Vorschlags dadurch nicht verändert wurde.

Der Übergang von dem Erfordernis einer (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen im EP zur Festlegung des Standpunkts in erster Lesung zu dem Erfordernis einer (absoluten) Mehrheit seiner Mitglieder zur Ablehnung bzw. Änderung des Standpunkts des Rates in zweiter Lesung folgt aus den primärrechtlichen Vorgaben des Art. 294 Abs. 7 AEUV. Die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 170 Abs. 6 GO EP ermöglicht (lediglich) eine ausnahmsweise Beschlussfassung „ohne Bericht oder auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des zuständigen Ausschusses“.

Art. 170 Abs. 1 GO EP ist nicht auf die Anwendung in erster Lesung beschränkt.

Mit dem Beschluss vom 7. Juli 2026 zur Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 170 Abs. 6 GO EP dürfte das EP die Grenzen seines Selbstorganisationsrecht nicht überschritten haben. Über die Auslegung des erst im Jahr 2024 in die GO EP eingefügten Kriteriums einer Dringlichkeit „infolge unvorhergesehener Entwicklungen“ verbleibt mangels einer eindeutigen Rechtsprechung des EuGH zwar eine gewisse Unsicherheit. Es sprechen indes überwiegende Gründe dafür, dass das EP (weiterhin) ein Ermessen für die Annahme einer Dringlichkeitssituation im Sinne der Vorschrift für sich in Anspruch nehmen darf.

Die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause stellt keinen Rechtsmissbrauch dar. Für beispielhaft ausgewählte Zeiträume lässt sich feststellen, dass die durchschnittliche Anwesenheitsquote von EP-Mitgliedern im Plenum in den Sitzungswochen vor der parlamentarischen Sommerpause auf einem ähnlichen Niveau liegt wie in anderen Sitzungswochen.

53 Berechnung beruhend auf Europäisches Parlament, Anwesenheitsliste vom [07.07.2025](#), [08.07.2025](#), [09.07.2025](#), [10.07.2025](#); [16.07.2024](#), [17.07.2024](#), [18.07.2024](#), [19.07.2024](#); [10.07.2023](#), [11.07.2023](#), [12.07.2023](#), [13.07.2023](#); [04.07.2022](#), [05.07.2022](#), [06.07.2022](#), [07.07.2022](#).